

021.55



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**RICHTLINIEN
ZUR FÖRDERUNG DER VEREINE
IN FRICKENHAUSEN MIT DEN ORTSTEILEN LINSENHOFEN UND TISCHARDT
VOM 16.09.2008
MIT ÄNDERUNG VOM 18.12.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	3
1. Vorbemerkung	3
2. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung	3
II. ARTEN DER FÖRDERUNG	5
1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten	5
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	5
3. Förderung der qualifizierten Vereins-/Jugendarbeit	6
4. Förderung vereinseigener Anlagen	6
5. Förderung von Anschaffungen mit hohem Wert	7
6. Besondere Kulturförderung	7
7. Besonders förderwürdige Jugendveranstaltungen	7
8. Ehrengaben, Jubiläumsgaben, Preise und Pokale	8
9. Förderung der Seniorenarbeit	9
10. Förderung der Ortsteilfeste	9
III. ANTRAGSVERFAHREN	9
1. Antragsfristen und beizufügende Unterlagen	9
2. Stichtag	10
IV. INKRAFTTRETEN	10
VERFAHRENSVERMERKE	11

Der Gemeinderat hat am 16.09.2008 die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und am 18.12.2018 die 1. Änderung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Örtliche Vereine und Organisationen fördern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben einer Gemeinde. Sie erfüllen wertvolle pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen. Sie vermitteln Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit.

Die Gemeinde Frickenhausen ist sich bewusst, dass in den Vereinen eine bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit geleistet wird.

Aus diesem Bewusstsein heraus sieht es die Gemeinde Frickenhausen als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken. Dabei wird der Jugendarbeit der Vereine eine besondere Bedeutung beigemessen.

Oberster Grundsatz der Gemeinde Frickenhausen ist eine gerechte, ausgewogene und zielorientierte Förderung aller Vereine.

Durch eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Gemeinde Frickenhausen mit den Vereinen soll zum Wohle aller Einwohner ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen erreicht werden.

Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Eigenständigkeit der Vereine und Organisationen darf durch die Förderung nicht tangiert werden.

2. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung

Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, nachstehend Förderberechtigte genannt, mit Sitz in Frickenhausen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenarbeit dienen, sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich für diesen Zweck gebildet haben, dementsprechend ihre Arbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben der Gemeinde aktiv werden.

Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Ortsgruppen, die in Frickenhausen örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind.

- a) Diese Förderungsrichtlinien gelten, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, nicht für
 - (1) politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen
 - (2) Religionsgemeinschaften
 - (3) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 - (4) Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben
 - (5) Vereine, die überwiegend private Interessen verfolgen
 - (6) örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.)
 - (7) Maßnahmen der offenen Jugendarbeit
- b) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- c) Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit der Vereinsmitglieder zum Ziel haben.
- d) Der Verein erhält die finanzielle Förderung im Regelfall frühestens zwei Jahre nach der Gründung.
- e) Der Verein muss mindestens zehn Mitglieder haben, die in Frickenhausen wohnhaft sind.
- f) Der Verein muss möglichst einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung kultureller oder sportlicher Art durchführen.
- g) Die Vereine, die eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet, auf Wunsch der Gemeinde an einer Gemeindeveranstaltung pro Jahr kostenlos mitzuwirken.
- h) Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offen gelegt werden.
- i) Die Gemeinde Frickenhausen behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.
- j) Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.

II. Arten der Förderung

1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Förderung der qualifizierten Vereins-/Jugendarbeit
4. Förderung vereinseigener Anlagen
5. Förderung von Anschaffungen mit hohem Wert
6. Besondere Kulturförderung
7. Besonders förderwürdige Jugendveranstaltungen
8. Ehrengaben, Jubiläumsgaben, Preise und Pokale
9. Förderung der Seniorenarbeit
10. Förderung der Ortsteilfeste

1. **Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten**

- a. Die Gemeinde Frickenhausen stellt den Förderberechtigten die verfügbaren Hallen, Räume und Einrichtungen für den laufenden Übungsbetrieb und den Sportbetrieb bzw. zur Umsetzung des Vereinszwecks grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
- b. Den Förderberechtigten werden wahlweise die Sport- oder Festhalle im Erich Scherer Zentrum, die Mensa im Erich Scherer Zentrum, die Otto-Maisch-Halle Linsenhofen, die Kelter Linsenhofen oder die Autmuthalle Tischartd für vereinseigene Veranstaltungen einmal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. **Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**

a. **Grundförderung**

Jeder Förderberechtigte erhält zur teilweisen Deckelung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser ist abhängig von der Zahl der Mitglieder.

Für Förderberechtigte mit bis zu 50 Mitgliedern	100,00 €
51 - 100 Mitgliedern	200,00 €
101 - 250 Mitgliedern	350,00 €
251 - 500 Mitgliedern	600,00 €
501 - 999 Mitgliedern	800,00 €
ab 1000 Mitgliedern	1.000,00 €

Die Grundförderung darf jedoch die jährlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vereins nicht überschreiten.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Beitragsrechnung oder Bestandsmeldung des Vereins des jeweiligen Dachverbands zu Beginn des Jahres bzw. eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften.

b. Jugendförderung

Insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag für jedes vereinsangehörige Kind / jeden vereinsangehörigen Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) jährlich um einen Betrag in Höhe von 10,00 €.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Maßgeblich für die Berechnung der Jugendförderung ist die Beitragsrechnung oder Bestandsmeldung des Vereins des jeweiligen Dachverbands zu Beginn des Jahres bzw. eine Liste der vereinsangehörigen Kinder und Jugendlichen mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten.

3. Förderung der qualifizierten Vereins-/Jugendarbeit

Um den Vereinen eine qualifizierte Vereins- und Jugendarbeit zu ermöglichen, erhalten sie für jeden lizenzierten Gruppenleiter jährlich 50,00 €. Die Höchstgrenze des Zuschusses von 500,00 € /Jahr/Verein darf nicht überschritten werden.

Die Qualifikation der Übungs-/Gruppenleiter sowie eine schriftliche Bestätigung der Übungs-/Gruppenleiter über die geleisteten Übungsstunden sind der Gemeinde Frickenhausen vorzulegen.

Die Übungsstunden dieser Gruppenleiter müssen für die Vereinsmitglieder kostenlos sein. Die Gruppenleiter müssen mindestens ein halbes Jahr wöchentlich für den Verein tätig gewesen sein.

Die Aus- und Weiterbildung der Übungs-/Gruppenleiter kann bei Vorliegen der Voraussetzungen über die „Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes in der Gemeinde Frickenhausen“ gefördert werden. Hierzu sind gesonderte Anträge bei der Gemeinde Frickenhausen einzureichen.

4. Förderung vereinseigener Anlagen

a. Betriebskostenzuschuss

Für die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen und Gebäuden gewährt die Gemeinde Frickenhausen auf Nachweis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser (Betriebskosten).

Für die Unterhaltung von vereinseigenen Rasen- und Tennisplätzen sowie für das Übungsgelände des MSC Frickenhausen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bewässerung.

Bei vereinseigenen Anlagen, die zu gewerblichen Zwecken (Gaststätten o. ä.) genutzt werden oder an Dritte vermietet/verpachtet sind, entfällt dieser Zuschuss.

b. Investitionskostenzuschuss

Die Gemeinde Frickenhausen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Förderberechtigten aufgrund begründeter Einzelanträge Baukostenzuschüsse für Neu- baumaßnahmen und grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben an ver- einseigenen Anlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt 25 % der Investitionskosten.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis 31.07. des Jahres vor Ausführung des Vorha- bens bei der Gemeinde einzureichen. Die zu erwartenden Baukosten sind durch Kos- tenvoranschläge nachzuweisen.

Vor Antragstellung und Bewilligung darf das Bauvorhaben jedoch noch nicht begonnen werden, außer es handelt sich um unvorhersehbare dringliche Baumaßnahmen.

Der Zuschuss wird nach Ausführung der Baumaßnahme aufgrund der vorliegenden Endabrechnung ausbezahlt, bei größeren Baumaßnahmen Teilzuschüsse bereits nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen.

5. Förderung von Anschaffungen mit hohem Wert

Die Gemeinde Frickenhausen gewährt den unter diese Regelung fallenden Förderberechtigten für besondere Anschaffungen (Instrumente, Uniformen, Sportgeräte und dergl.) Zuschüsse in Höhe von 30% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 3.000,00 € in einem Zeitraum von 3 Jahren.

Für Anschaffungen unter 450,00 € werden keine Zuschüsse gewährt.

Anträge auf Bezuschussung von Anschaffungen sind bis 31.07. des Jahres vor Anschaffung unter Angabe der detaillierten Kosten bei der Gemeinde Frickenhausen einzureichen. Vor An- tragstellung und Bewilligung dürfen die Anschaffungen nicht getätigt werden, außer es handelt sich um nicht vorhersehbare dringend benötigte Anschaffungen.

6. Besondere Kulturförderung

Eine nicht nur auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtete Beteiligung der Förderberechtigten (z.B. Aufführung, Umzüge, Kinderangebote, etc.) an einer Sonderveranstaltung der Gemeinde (z.B. Jubiläen, Empfänge) kann von der Gemeinde mit einmalig bis zu 250,00 € im Veranstal- tungsjahr gefördert werden.

7. Besonders förderwürdige Jugendveranstaltungen

Den Förderberechtigten stellt die Gemeinde einen Fördertopf in Höhe von 2.000,00 € zur Or- ganisation bzw. Unterstützung von besonders förderwürdigen Jugendveranstaltungen zur Ver- fügung. Gefördert werden sowohl Einzelveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen als auch Freizeiten.

Nicht gefördert werden laufende Vereinsveranstaltungen (regelmäßiger Turnbetrieb etc.).

Der Fördersatz beträgt pro Veranstaltungstag 75,00 €, maximal 225,00 € pro Veranstaltung bzw. pro Verein und Jahr.

Der Antrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres bei der Verwaltung einzureichen und wird unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung gewährt. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.

8. Ehrengaben, Jubiläumsgaben, Preise und Pokale

a) Ehrengaben

I. Alljährliche Ehrung von Musikern

- a) Geehrt werden alle Musiker, die bei einem Solisten- oder Duo-Wettbewerb erfolgreich waren. Ebenfalls geehrt werden Orchester, die in den verschiedenen Schwierigkeitsstufen überdurchschnittliche Erfolge erringen konnten.
- b) Die Ehrung wird allen Musikern zuteil, die unabhängig von ihrem Wohnsitz für einen Frickenhäuser Verein musizieren oder ihren Wohnsitz in Frickenhausen haben und für einen auswärtigen Verein musizieren.
- c) Einen Preis in Form eines Sachgeschenkes erhalten
 - alle Solisten, Duo und Orchester, die als Bestplatzierte in ihrer Stufe auf Bezirksebene erfolgreich waren, soweit es sich um Jugendliche handelt,
 - alle Solisten, Duo und Orchester, die innerhalb eines Wettbewerbes auf Landesebene einen 1. bis 3. Platz in ihrer Stufe erringen konnten,
 - alle Solisten, Duo und Orchester, die innerhalb eines Wettbewerbes auf Bundesebene den 1. bis 5. Platz in ihrer Stufe erringen konnten.
- d) Für Sänger gelten die Punkte a) bis c) entsprechend.

Für internationale Treffen gilt die gleiche Regelung.

II. Alljährliche Meisterehrung der Sportler

- a) Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger, die bei Meisterschaftskämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverband eine echte Meisterschaft erringen konnten. Geehrt werden auch Jugend-, Junioren- und Seniorenmeister.
- b) Die Ehrung wird allen Sportlern zuteil, die unabhängig von ihrem Wohnsitz für einen Frickenhäuser Verein gestartet sind oder ihren Wohnsitz in Frickenhausen haben und für einen auswärtigen Verein gestartet sind.
- c) Einen Sportpreis in Form eines Sachgeschenkes erhalten
 - alle 1. Sieger einer Württ. Meisterschaft,
 - alle 1. und 2. Sieger einer Süddeutschen Meisterschaft,
 - alle 1. bis 5. Sieger einer Deutschen Meisterschaft,
 - alle 1. bis 10. Sieger einer Senioreneuropameisterschaft oder Seniorenweltmeisterschaft in der jeweiligen Altersklasse,
 - Teilnehmer einer Europa-, Weltmeisterschaft oder einer Olympiade.

- d) Außerdem erhalten bei den Jugendlichen die 1. Sieger einer Bezirksmeisterschaft ebenfalls einen Sportpreis in Form eines Sachgeschenkes.

b) Jubiläumsgaben

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei "klassischen" Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt pro Jubiläumsjahr 10,00 €. Das Jubiläum muss nachweisbar sein.

c) Preise und Pokale

Über die Gewährung von Preisen und Pokalen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.

9. Förderung der Seniorenarbeit

Jeder Verein, der mindestens eine Seniorengruppe (Teilnehmer ab 65 Jahren) anbietet, die sich regelmäßig trifft, erhält einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € pro Jahr.

10. Förderung der Ortsteilfeste

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei den Ortsteilfesten (Frickenhäuser Fleckenfest, Linsenhöfer Pflasterhock, Tischardter Straßenfest) zur Abfederung des Risikos für die Vereine bei besonderen Ereignissen (wie z.B. Schlechtwetter) einen Geldbetrag an die Vereine auszubezahlen; es gelten die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung.

III. Antragsverfahren

1. Antragsfristen und beizufügende Unterlagen

Die örtlichen Vereine erhalten im Dezember jeweils von der Verwaltung 3 Formulare zur Vereinsförderung zugeschickt oder in der jährlichen Vereinsbesprechung ausgeteilt. Dabei handelt es sich um

- a) **ein Formular "Antrag allgemeine Vereinsförderung"** für die Beantragung der Grundförderung, Jugendförderung, Förderung qualifizierter Vereins-/Jugendarbeit, Förderung vereinseigener Anlagen/Betriebskostenzuschuss, besondere Kulturförderung und Förderung der Seniorenarbeit.

Abgabetermin: Ende Februar nächsten Jahres
Auszahlung: Im Jahr der Antragsabgabe (Juni)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
Beitragsrechnung oder Bestandsmeldung des jeweiligen Dachverbands bzw. Mitgliederliste mit Namen und Anschriften bzw. Liste der vereinsangehörigen Kinder und Jugendlichen mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten und sonstige aussagekräftige Nachweise je nach Förderungsart

- b) **ein Formular "Antrag besonders förderwürdige Jugendveranstaltungen"**

Abgabetermin: Ende Februar des nächsten Jahres
Auszahlung: Im Jahr der Antragsabgabe (Dezember)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
Art der Veranstaltung und Programm

- c) **ein Formular "Antrag Förderung von Investitionsmaßnahmen"**
für Investitionskostenzuschüsse und für die Förderung von Anschaffungen mit
hohem Wert

Abgabetermin: Ende Juli des nächsten Jahres
Auszahlung: Im übernächsten Jahr,
frühestens nach Verabschiedung des Haushaltsplanes durch
den Gemeinderat

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
Kostenvoranschläge

2. Stichtag

Sofern Mitgliederzahlen Basis einer Förderung sind, gilt jeweils der Stand zum 1. Januar des
Kalenderjahres, für das die Förderung beantragt wird.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine vom 16.09.2008 treten am 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderung vom 18.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine vom 16.09.2008 sind am 01.01.2009 in Kraft getreten.
Damit sind die Richtlinien vom 01.07.1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.

- (2) Die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine vom 18.12.2018 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.